



Arbeitsdienstordnung des TC Grafrath e.V.

§ 1 – Zweck des Arbeitsdienstes

Der Arbeitsdienst dient der Pflege und Instandhaltung der Tennisplätze und Vereinsanlagen, Mithilfe bei Turnieren, Vereinsveranstaltungen oder anderen vom Vorstand festgelegten Vereinsarbeiten.

Ziel ist es, die Gemeinschaft zu fördern und die laufenden Kosten für alle Mitglieder gering zu halten.

§ 2 – Arbeitsdienstplicht

(1) Jedes aktive Mitglied des Tennisclubs Grafrath e.V. ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ist verpflichtet, im Kalenderjahr **3 Stunden Arbeitsdienst** zu leisten.

(2) Die Verpflichtung beginnt ab dem Kalenderjahr nach dem Vereinsbeitritt.

§ 3 – Befreiungen

Von der Arbeitsdienstplicht befreit sind:

- Mitglieder unter 18 Jahren,
- Mitglieder ab dem vollendeten 70 Lebensjahr,
- passive Mitglieder,
- Mitglieder in begründeten Einzelfällen, z.B. bei Krankheit oder in besonderen beruflichen oder familiären Ausnahmefällen
- Zudem können die jährlichen Arbeitsstunden innerhalb einer Familie übertragen werden.

§ 4 – Ersatzleistung

(1) Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Betrag von **10,00 Euro** berechnet.

(2) Die **maximale Ersatzleistung pro Jahr beträgt 30,00 Euro pro Mitglied**.

(3) Die Abrechnung erfolgt jährlich, spätestens zum Jahresende über das jeweils hinterlegte Mitgliedsbeitragskonto.

§ 5 – Organisation

- (1) Der Vorstand oder eine beauftragte Person (z. B. Arbeitsdienstleiter) organisiert die Arbeitseinsätze und informiert über Termine und Aufgaben.
- (2) Ankündigungen erfolgen rechtzeitig per E-Mail und/oder über unser Platzbuchungssystem courtbooking.de.
- (3) Individuelle Einsätze außerhalb der festen Termine sind nach Absprache mit dem Vorstand möglich.
- (4) Die Mitglieder sind selbst verantwortlich für die rechtzeitige Teilnahme.

§ 6 – Nachweis der Arbeitsstunden

- (1) Geleistete Arbeitsstunden müssen dokumentiert und vom verantwortlichen Arbeitsdienstleister/Vorstand bestätigt werden.
- (2) Die Eintragung erfolgt über eine Liste zum jeweiligen Arbeitsdienst oder eine digitale Erfassung in unserem Platzbuchungssystem courtbooking.de.

§ 7 – Inkrafttreten und mögliche Änderungen

Diese Arbeitsdienstordnung wurde 09.07.2025 von der Mitgliederversammlung des **TC Grafrath e.V.** beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Änderungen sind ebenfalls nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Eure Vorstandschaft
TC Grafrath e.V.